

den. Psychiatriepatienten dürften nur nach einer ausführlichen und professionellen Einschätzung Zwangsmaßnahmen und Zwangsmedikation unterworfen werden. Ferner sollten Strafgefangene nur in Ausnahmefällen in Einzelhaft genommen werden. Auch jugendliche Strafgefangene sollten nur in Ausnahmefällen in Untersuchungshaft genommen und dabei getrennt von erwachsenen Häftlingen untergebracht werden.

#### Frauenrechtsausschuss:

##### 48. bis 50. Tagung 2011

- Sechs Individualbeschwerden behandelt
- Urteile zu Schwangerschaftsabbruch und mangelnder Gesundheitsversorgung
- Genitalverstümmelung in Tschad

Stefanie Lux

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Stefanie Lux, Frauenrechtsausschuss: 45. bis 47. Tagung 2010, VN, 6/2011, S. 273ff., fort.)

Der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) legte bei seinen Tagungen 2011 einen besonderen Schwerpunkt auf die Rechtsprechung zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (kurz: Frauenrechtskonvention). Die 23 Sachverständigen verabschiedeten insgesamt sechs Entscheidungen über Individualbeschwerden unter dem Fakultativprotokoll. Seit Inkrafttreten des Protokolls im Jahr 2000 wurden insgesamt 20 Beschwerden behandelt.

Bis Ende 2011 waren 187 Staaten, zuletzt Nauru, dem Übereinkommen beigetreten. Damit hat die Frauenrechtskonvention inzwischen nahezu universelle Gültigkeit. Noch nicht Vertragsstaaten sind: Iran, Palau, Somalia, Südsudan, Tonga und die Vereinigten Staaten. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen, welches die Individualbeschwerde ermöglicht, hatten bis Ende 2011 103 Staaten ratifiziert.

#### Individualbeschwerden

Auf seiner 49. Tagung behandelte der CEDAW den Fall Inga Abramova gegen

Belarus. Abramova, eine Journalistin, war im Herbst 2007 im Rahmen einer Protestaktion festgenommen und zu fünf Tagen Verwaltungshaft verurteilt worden. Laut Abramova kamen die Haftbedingungen in ihrer Gesamtheit unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Folter gleich. Unter anderem wurde sie während einer Leibesvisitation von männlichen Beamten unsittlich berührt, und die Toilette in den Zellen sei für die (ausschließlich männlichen) Vollzugsbeamten einsehbar gewesen. Abramova durfte während ihrer fünftägigen Haft nur einmal ans Tageslicht und wurde von den Wärtern mehrfach durch abfällige Bemerkungen beleidigt. Mehrere Beschwerden und Klagen über ihre Behandlung im Anschluss an die Haft wurden in verschiedenen Instanzen abgewiesen. Belarus wies die Beschwerde zurück, mit der Begründung, deren Inhalt falle nicht unter die Bestimmungen der Konvention. Der CEDAW vertrat hingegen die Auffassung, dass Gefängnisse, die nicht den besonderen Bedürfnissen von weiblichen Häftlingen Rechnung tragen, eine Diskriminierung im Sinne von Artikel 1 der Konvention darstellten. Insbesondere die Tatsache, dass weibliche Häftlinge der Aufsicht von männlichen Vollzugsbeamten unterstellt seien, verstoße gegen internationale Standards. Die respektlose Behandlung durch die Vollzugsbeamten stellten eine sexuelle Belästigung und eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Der Staat sei damit seiner Verpflichtung, umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung zu beseitigen sowie gegen Vorurteile und stereotype Rollenbilder vorzugehen, nicht nachgekommen. Der Ausschuss forderte Belarus auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Würde und Privatsphäre weiblicher Häftlinge besser zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass diese unter der Aufsicht von weiblichen Vollzugsbeamten stehen.

Ebenfalls auf der 49. Tagung wurde die Beschwerde von Alyne da Silva Pimentel Teixeira gegen Brasilien geprüft. Maria da Silva Pimentel hatte die Beschwerde im Namen ihrer verstorbenen Tochter Alyne eingereicht. Alyne da Silva war an inneren Blutungen als Komplikationen nach einer Totgeburt gestorben. Ihr Zustand war zunächst in einem Gesundheitszentrum falsch diagnostiziert worden, später kam es bei der Behand-

lung im selben Zentrum und in einem Krankenhaus zu Fehlern und Verzögerungen. Mutter und Ehemann da Silvas hatten nach ihrem Tod ein zivilrechtliches Verfahren angestrengt, warteten jedoch acht Jahre nach Einreichung der Klage weiter auf ein Urteil. In ihrer Stellungnahme an den CEDAW lehnte die Regierung Brasiliens die Verantwortung ab, da das Versagen der Gesundheitsversorgung durch Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten und unzureichende Infrastruktur einer privaten Gesundheitseinrichtung verursacht worden sei. Der Ausschuss ließ diese Argumentation jedoch nicht zu. Seiner Ansicht nach bleibt ein Staat, auch wenn er seine Gesundheitsversorgung Privat Anbietern überlässt, für deren Kontrolle und Regulierung verantwortlich. Er müsse sicherstellen, dass die Behandlung hinreichenden Standards entspricht. Der Ausschuss forderte Brasilien auf, die Familie der Verstorbenen zu entschädigen, Maßnahmen zu ergreifen, um erschwingerlichen Zugang für alle Frauen zu angemessener geburtshilflicher Notfallversorgung zu gewährleisten, sowie sicherzustellen, dass private Gesundheitseinrichtungen nationale und internationale Standards zu reproduktiver Gesundheit einhalten.

Im Fall L.C. gegen Peru (50. Tagung) urteilte der CEDAW erstmals zum Thema Schwangerschaftsabbruch. Als Folge von sexuellem Missbrauch mit 13 Jahren schwanger, begeht L.C. einen Selbstmordversuch und wird mit schweren Verletzungen an der Wirbelsäule und einem Risiko, bleibende Schäden davonzutragen, ins Krankenhaus eingeliefert. Der Chefarzt der Neurochirurgie empfiehlt, schnellstmöglich einen chirurgischen Eingriff an der Wirbelsäule durchzuführen, um zu verhindern, dass sich die Verletzung verschlimmert. Am vorgesehenen Termin wird L.C. mitgeteilt, der Eingriff müsse verschoben werden, da er dem Fötus schaden könnte. Die Mutter von L.C. beantragt daraufhin bei der Krankenhausleitung einen Schwangerschaftsabbruch, da die Schwangerschaft das Leben ihrer Tochter ernsthaft gefährde. Das Krankenhaus lehnt den Antrag 42 Tage später ab. Auch einem Widerspruch der Mutter auf diese Ablehnung wird nicht stattgegeben. Insgesamt dreieinhalb Monate nach ihrer Verletzung und 25 Tage nach einer spontanen Fehlgeburt wird L.C.

schließlich an der Wirbelsäule operiert. Sie bleibt im Anschluss an die Operation vom Hals abwärts gelähmt.

In Peru ist eine Abtreibung nur bei ernster und dauerhafter Gefahr für Leben und Gesundheit zulässig, nicht jedoch bei Schwangerschaft als Folge von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch. Ein Schwangerschaftsabbruch ist zwar theoretisch erlaubt, es gibt jedoch kein Verfahren, um die Erlaubnis für eine solche Abtreibung zu beantragen. Nach Ansicht des CEDAW müsse es, wenn eine Abtreibung aus medizinischen Gründen gesetzlich erlaubt ist, auch ein Verfahren geben, welches es Frauen ermöglicht, diese durchführen zu lassen und Ärzten, sie in Rechtssicherheit durchzuführen. Durch das Fehlen eines solchen Verfahrens hatte L.C. keine Möglichkeit, ihren Anspruch auf die für ihre Gesundheit notwendigen Eingriffe zeitnah klären zu lassen. Der Ausschuss forderte Peru auf, L.C. für die erlittenen seelischen und körperlichen Schäden angemessen zu entschädigen. Zudem sollte die Gesetzgebung so geändert werden, dass der Zugang zu medizinisch notwendigem Schwangerschaftsabbruch klar geregelt und Abtreibung bei Schwangerschaft infolge von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch nicht länger strafbar ist.

Im Fall V.K. gegen Bulgarien stellte der Ausschuss einen Verstoß gegen das Übereinkommen fest, da der Staat keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz der Beschwerdeführerin vor wiederholter häuslicher Gewalt getroffen habe. Die Beschwerden von Herrera Riveira gegen Kanada im Zusammenhang mit einer Abschiebung und Zhana Mukhina gegen Italien zu einer Sorgerechtsentscheidung erklärte der Ausschuss für nicht zulässig.

Der CEDAW trat im Jahr 2011 dreimal zusammen: 48. Tagung: 17.1.–5.2. in Genf; 49. Tagung: 11.–29.7. in New York; 50. Tagung: 3.–21.10. in Genf. Auf den drei Tagungen behandelten die Mitglieder insgesamt 23 Staatenberichte. Im Folgenden seien einige der Abschließenden Bemerkungen zu diesen Berichten beispielhaft herausgegriffen.

#### 48. Tagung

Auf der Frühjahrstagung behandelte der CEDAW die Berichte aus Bangladesch, Belarus, Israel, Kenia, Liechtenstein, Sri Lanka und Südafrika.

Der Ausschuss begrüßte Gesetzesreformen zur Beseitigung von Diskriminierung von Frauen in **Israel**, dabei insbesondere die Verabschiedung von Gesetzen gegen Menschenhandel, zum Schutz vor Sexualstraftätern und zur Abwägung von geschlechtsspezifischen Auswirkungen bei jedweder Gesetzgebung. Weiterhin kritisch stehen die Sachverständigen jedoch Israels Auffassung gegenüber, dass das Übereinkommen nur auf seinem eigenen Staatsgebiet und nicht auf die besetzten Gebiete anwendbar sei. Dies stünde nicht nur im Widerspruch zur Auffassung des CEDAW, sondern auch aller anderen Menschenrechtsausschüsse. Besorgt zeigte sich der Ausschuss angesichts der Gewalt durch staatliche (israelische Soldaten) und nichtstaatliche (zum Beispiel Siedler) Akteure, der palästinensische Frauen in ihren Gemeinden weiter ausgesetzt seien. Ein Großteil der Fälle werde nicht strafrechtlich verfolgt. Positiv bewerteten die Sachverständigen die Verbesserungen im Gesundheitsbereich, insbesondere die sinkende Kindersterblichkeit. Es blieben jedoch Unterschiede bei der Müttersterblichkeit zwischen jüdischen, israelisch-arabischen und Beduinen-Frauen bestehen, und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den besetzten Gebieten wirke sich negativ auf den Zugang von Frauen zu Gesundheitsdiensten aus.

Anerkennend äußerte sich der CEDAW angesichts der guten Entwicklung in **Sri Lanka**, das voraussichtlich mehrere der Millenniums-Entwicklungsziele erreichen wird. Negativ bewerteten die Experten jedoch, dass die Gesetze Sri Lankas Diskriminierung nicht direkt verbieten würden. Auch der diskutierte Gesetzesentwurf zum Schutz von Frauenrechten würde nicht den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen. Generell sei die Vielzahl an Rechtssystemen mit allgemeinen, religiösen und gewohnheitsrechtlichen Gesetzen zum Teil diskriminierend; das muslimische Recht siehe beispielsweise weiterhin vor, dass männliche Nachkommen bei der Vererbung von Land bevorzugt werden. Weiterer Kritikpunkt: Trotz allen Lobes über die Fortschritte im Bereich Müttergesundheit, zeigte sich der CEDAW besorgt über die geringe Verhütungsrate, das hohe Ausmaß an Teenager-Schwangerschaften und den Anstieg von HIV/Aids-Infektionen bei Frauen.

#### 49. Tagung

Auf seiner Sommertagung prüfte der Ausschuss die Berichte aus Äthiopien, Costa Rica, Dschibuti, Italien, Nepal, Sambia, Singapur und Südkorea.

Positiv bewertete der CEDAW die rechtliche Anerkennung von Stalking als Straftatbestand in **Italien** und den vom Parlament verabschiedeten Gesetzesentwurf zur Gleichstellung von ehelich und unehelich geborenen Kindern. Er kritisierte die lange Dauer von Scheidungsprozessen, die das Risiko für Gewalt gegen Frauen vermehren könnten. Fortschritte verzeichnete der Ausschuss zudem bei den Anstrengungen zur Vorbeugung von Brustkrebs, beispielsweise durch landesweite Mammographie-Programme. Brustkrebs bleibe jedoch die Haupttodesursache für Frauen in Italien. Beanstandet wurde auch die Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt. So gebe es trotz des hohen Bildungsniveaus eine beständig hohe Arbeitslosenquote bei Frauen, zudem arbeiteten Frauen oft im Niedriglohnssektor und verdienten im Schnitt weniger als Männer. Besorgt zeigten sich die Sachverständigen angesichts der Darstellung von Frauen als Sexobjekte und von stereotypen Rollenbildern von Männern und Frauen in den Medien aber auch in Reden von Politikern.

#### 50. Tagung

Auf der Herbsttagung behandelten die Ausschussmitglieder Berichte aus Côte d'Ivoire, Kuwait, Lesotho, Mauritius, Montenegro, Oman, Paraguay und Tschad.

Umfassende Kritik übte der CEDAW an der Gesetzeslage in **Tschad**, insbesondere der Kombination von gewohnheitsrechtlichen, religiösen und modernen Ehestandsregelungen. Als Beispiele führte er die Zulässigkeit von Polygamie an, Frauen diskriminierende Regelungen in Erbschaftsangelegenheiten und die Widersprüche im Hinblick auf das gesetzliche Mindestheiratsalter. Laut Zivilrecht beträgt es 15 Jahre. Das Strafrecht sieht jedoch die Heirat von Mädchen über 13 Jahren als zulässig an; beides entspricht nicht internationalen Standards. Der Ausschuss zeigte sich besonders besorgt über das hohe Risiko von Flüchtlingsfrauen und Binnenvertriebenen, Opfer von sexueller Gewalt zu werden. Laut Berichten sind eine große Zahl der Opfer Kin-

der, manche nicht älter als fünf Jahre. Auch der Gesundheitsbereich bot Anlass zur Besorgnis: Die Müttersterblichkeit ist von 1099 pro 100 000 Geburten im Jahr 2004 auf 1200 pro 100 000 Geburten im Jahr 2008 gestiegen. Verhütungsmittel werden vor allem in ländlichen Gebieten äußerst selten genutzt. Besonders besorgniserregend: In Tschad werden 45 Prozent der Frauen Opfer weiblicher Genitalverstümmelung, ein Gesetz, welches diese Praxis seit 2002 verbietet, werde nicht ausreichend umgesetzt.

#### Behindertenrechtskonvention:

##### 4. bis 6. Tagung 2010/2011

- Allgemeine Diskussion zu Barrierefreiheit
- Erstberichte Tunesiens und Spaniens
- Ausschuss bringt Behindertenfragen ins UN-System

Theresia Degener

(Vgl. auch den Beitrag von Theresia Degener, *Die UN-Behindertenrechtskonvention. Grundlage für eine neue inklusive Menschenrechtstheorie*, VN, 2/2010, S. 57–63, mit einer Zusammenfassung der 1. bis 3. Tagung, S. 61.)

Am 13. Dezember 2006 verabschiedete die UN-Generalversammlung das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (kurz: **Behindertenrechtskonvention** oder **BRK**). Die Konvention trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig mit der Konvention trat auch ein dazugehöriges Fakultativprotokoll in Kraft, welches ein Individualbeschwerdeverfahren sowie ein Verfahren zur Untersuchung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen enthält. Bis Ende 2011 hatten 109 Staaten die Konvention und 65 Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert. Von den bis Ende August eingegangenen über 80 Individualbeschwerden wurden bisher drei offiziell durch den Ausschuss registriert.

Nach Artikel 34 BRK ist ein Ausschuss zur Überwachung der Einhaltung der Konvention vorgesehen. Dieser **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – **CRPD**) wurde

im Jahr 2009 gegründet und ist inzwischen aus 18 unabhängigen Expertinnen und Experten zusammengesetzt. Laut Mandat besteht seine wesentliche Aufgabe darin, regelmäßig vorzulegende Berichte der Vertragsstaaten über die Umsetzung der Konvention zu prüfen. Diese Berichte müssen das erste Mal zwei Jahre nach Ratifizierung der Konvention vorgelegt werden, danach alle vier Jahre. Nach dem Fakultativprotokoll hat der Ausschuss überdies die Aufgabe, Beschwerden von Einzelpersonen oder Personengruppen zu überprüfen sowie Untersuchungen bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen durchzuführen. Der Ausschuss kommt bislang zweimal jährlich zu jeweils einwöchigen Tagungen zusammen.

Die Verfahren und Arbeitsmethoden des CRPD sind mit denen der bereits bestehenden anderen Menschenrechtsausschüsse vergleichbar. Bemerkenswerte Unterschiede ergeben sich allerdings aus drei Vorgaben der Behindertenrechtskonvention: Die Vertragsstaaten sind erstens verpflichtet, nationale Umsetzungs- und Monitoringmechanismen einzurichten (Art. 33 BRK). Zweitens gibt es eine regelmäßig stattfindende Staatenkonferenz auf der »jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens« behandelt werden kann (Art. 40 BRK). Und drittens ist die BRK die erste Menschenrechtskonvention, die den Beitritt regionaler Organisationen ermöglicht (Art. 42 BRK). So ist zum Beispiel die Europäische Union seit dem 23. Dezember 2010 Mitglied der Konvention.

Der Ausschuss kam in den Jahren 2010/2011 zu drei Tagungen in Genf zusammen (4. Tagung: 4.–8. Oktober 2010, 5. Tagung: 11.–15. April 2011 und 6. Tagung: 19.–23. September 2011).

Auf den ersten drei Tagungen 2009/2010 ging es im Wesentlichen um die Verabschiedung der Geschäftsordnung und der Leitlinien für die Erstellung der Staatenberichte. Darüber hinaus wurde der erste Tag der Allgemeinen Diskussion abgehalten, und zwar zum Recht auf gleiche Anerkennung als Person vor dem Gesetz (Art. 12 BRK).

#### 4. Tagung

Während der 4. Tagung veranstaltete der CRPD seinen 2. Tag der Allgemeinen Diskussion (7. Oktober 2010) und verab-

schiedete den Fragenkatalog zum ersten vorliegenden Staatenbericht, dem Bericht Tunesiens. Der 2. Tag der Allgemeinen Diskussion widmete sich dem Thema Barrierefreiheit (Art. 9 BRK). Drei Podiumsdiskussionsrunden fanden zu folgenden Themen statt: 1. gleichberechtigter Zugang zur baulichen Umwelt und zu Verkehrsmitteln; 2. gleichberechtigter Zugang zu virtueller und materieller Information und Kommunikation und 3. gute Praxisbeispiele zur Umsetzung von Barrierefreiheit. An der gut besuchten Tagung nahmen Vertragsstaaten, UN-Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und Vertreter der Wirtschaft teil. Konsens bestand darin, dass Barrierefreiheit eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung von Menschenrechten der meisten Menschen mit Behinderungen darstellt.

Verfahrensentscheidungen traf der CRPD im Hinblick auf die Berichterstatter und Berichterstatterinnen für die Staatenberichte und die Rolle der NGOs bei der Überprüfung der Staatenberichte. Die Namen der Ausschussmitglieder, die die Rolle der Berichterstattung übernehmen, werden veröffentlicht, so dass Informationen im Hinblick auf Staatenberichte direkt an sie übermittelt werden können. Am Anfang einer jeden Tagung des Ausschusses erhalten NGOs Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben. Überdies wurden Informationsveranstaltungen der NGOs während der Mittagspausen des Ausschusses für erwünscht erklärt. Den Dialog mit anderen UN-Organisationen führte der Ausschuss auf seiner 4. Tagung mit der Abteilung zur Unterstützung der Ottawa-Konvention (Anti-Personen-Minen), dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und dem Europarat.

#### 5. Tagung

Auf der 5. Tagung verabschiedete der CRPD seine Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht Tunesiens und den Fragenkatalog zum Erstbericht Spaniens. Die sechs neuen Mitglieder, die nach der 80. Ratifizierung im September 2010 gewählt worden waren, wurden vereidigt. Damit stieg die Anzahl der Ausschussmitglieder auf die laut Konvention mögliche Höchstzahl von 18 (Art. 34 Abs. 2).